

Ambassadorenhof/Riedholzplatz 3
4509 Solothurn
Telefon 032 627 93 61
Telefax 032 627 93 51
inneres@ddi.so.ch

Susanne Schaffner
Regierungsrätin

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Schwanengasse 2
3003 Bern

19. September 2022

Stellungnahme zum Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Grundrechtskonformität des Verwahrungsvollzugs (2019 – 2021)

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 14. Januar 2021 besuchte Ihre Kommission die Justizvollzugsanstalt (JVA) Solothurn. Mit Schreiben vom 26. Juli 2022 haben Sie uns titelerwähnten Gesamtbericht zur Prüfung zukommen lassen.

Gerne nutzen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Anregung der Kommission (Rz. 27), die Verwahrung zusammen mit den Voraussetzungen für eine stationäre therapeutische Massnahme alle zwei Jahre von Amtes wegen zu prüfen, wird begrüsst. Die Motion 17.3572 Guhl fordert eine dreijährige Überprüfungsfrist nach dreimaliger Ablehnung der bedingten Entlassung. Der Vorentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches (Massnahmenpaket Sanktionenvollzug) hat dieses Anliegen aufgenommen. Bereits in seiner Stellungnahme vom 25. August 2020 hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn eine Angleichung der beiden Überprüfungsfristen angeregt.

Der Empfehlung der Kommission (Rz. 31), dass Folgegutachten durch eine bisher nicht betraute Gutachterin oder einen bisher nicht betrauten Gutachter durchgeführt werden sollen, stehen wir kritisch gegenüber, zumal sich zur Beurteilung der Legalprognose gerade für Verlaufsbeurteilungen der Beizug einer bereits – selbstverständlich ausserhalb eines therapeutischen Rahmens – vertrauten sachverständigen Person anbieten kann. Die Aktualität des Gutachtens (Rz. 33) richtet sich zudem nach den konkreten Umständen und nicht allein nach dem Alter desselben.

Im Zusammenhang mit der Empfehlung zur psychiatrischen Unterbringung von Personen mit schweren psychischen Störungen (Rz. 41) erinnern wir daran, dass in psychiatrischen Kliniken in der Regel keine Aufnahmepflicht besteht.

Wir nehmen erfreut zur Kenntnis, dass der im Rahmen eines konkordatlichen Projektes in der JVA Solothurn eingerichtete Verwahrungsvollzug in Kleingruppen überzeugt (Rz. 45 f.; vgl. dazu auch den Bericht der CPT vom 16. November 2021, Rz. 177). Das Projekt konnte gemäss Beschluss der Konkordatskonferenz auf Anfang dieses Jahres in ein Regelangebot überführt werden. Die Ausgestaltung der entsprechenden Haftbedingungen werden laufend überprüft und orientieren sich an den konkordatlichen Empfehlungen.

Eine angemessene Beschäftigung strukturiert den Vollzugsalltag und ist unter anderem geeignet, die intramuralen sozialen Kontakte aufrecht zu erhalten sowie die Selbstwirksamkeitserfahrungen der Insassen positiv zu gestalten. In der JVA Solothurn wurde im Zusammenhang mit der grundsätzlich geltenden Arbeitspflicht (Rz. 60 f.) den individuellen Bedürfnissen dahingehend Rechnung getragen, als dass Personen, die das Rentenalter erreicht haben, ihre Arbeitszeiten durch eine einfache Erklärung, d.h. ohne Nachweis einer allenfalls eingeschränkten Leistungsfähigkeit, individuell reduzieren können.

Der Zugang zu Filmen ohne Jugendfreigabe (Rz. 68) lässt sich in einem relativ offenen Gruppen-setting aus Gründen der Sicherheit oder der individuellen Vollzugsschwerpunkte nur sehr bedingt realisieren. Die JVA Solothurn hat das Thema Sexualität (Rz. 69) vertieft betrachtet und dazu ein Merkblatt «Sexualität und Erotik» erlassen, das Sexualität als Grundbedürfnis anerkennt und Regeln und Verhaltensweisen skizziert.

Die Empfehlung, dass auch dem Verwahrungsvollzug ein auf der Grundlage der Vollzugsplanung individuell (Rz. 75) und soweit möglich partizipativ erarbeiteter (Rz. 78) Vollzugsplan zugrunde liegen und regelmässig überprüft werden soll (Rz. 83), entspricht den geltenden konkordatlichen Vorgaben (vgl. Merkblatt Verwahrungsvollzug vom 22. Oktober 2021, SSED 30.6).

In der Regel gehen dem Verwahrungsvollzug bereits mehrere Jahre oder Jahrzehnte eines auf die möglichst deliktfreie gesellschaftliche Wiedereingliederung ausgerichteten Sanktionenvollzuges voraus. Vollzugsöffnungen in der anschliessenden Verwahrung sind nicht nur nach Massgabe einer individuell-konkreten Lockerungsprognose (Rz. 86.), sondern auch vor dem Hintergrund der Entlassungsprognose zu prüfen (vgl. konkordatliches Prüfschema für die Ausgangs- und Urlaubsgewährung vom 20. März 2000, SSED 30.7).

Der Kommission kann gefolgt werden, wenn es die polizeiliche Begleitung von Ausgängen und Urlauben in Frage stellt (Rz. 90). Erfordert die Durchführung von Ausgängen und Urlauben aufgrund der individuell-konkreten Sicherheitsbeurteilung polizeiliche Präsenz, wird konkret geprüft werden müssen, ob die geprüfte Vollzugslockerung ihren ursprünglichen Zweck überhaupt erfüllen kann.

Mit der Revision der kantonalen Rechtsgrundlagen im Justizvollzug wurde im Kanton Solothurn neu auch der assistierte Suizid (Rz. 106) geregelt.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Michael Leutwyler, Chef Amt für Justizvollzug, gerne zur Verfügung (032 627 63 36).

Freundliche Grüsse



Susanna Schaffner
Regierungsrätin